



Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Leon Riemer 563-7326 leon.riemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.03.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0307/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.04.2026	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
28.04.2026	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW - Abstufung Fuhlrottstraße Abschnitt Max-Horkheimer-Str bis Oberer Griffenberg, Situation Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW zur Prüfung der Abstufung der Straßenhierarchie der Fuhlrottstraße auf dem Abschnitt Max-Horkheimer-Straße bis Oberer Griffenberg vor. Inhalt des Antrags sind drei konkrete Anregungen, die nachfolgend beantwortet werden.

1. Die Fuhlrottstraße wird im Abschnitt Max-Horkheimer-Straße bis Oberer Griffenberg von einer Hauptverkehrsstraße dem praktischen Zweck der Straße herabgestuft (Haupterschließungs- oder Anliegerstraße)

Bei der Fuhlrottstraße handelt es sich gem. Straßenhierarchieplan um eine Hauptverkehrsstraße (Typ 3). Eine Ausweisung als Hauptverkehrsstraße erfolgt für Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Hauptverkehrsstraßen weisen im Wesentlichen eine hohe Verkehrsstärke und/oder breitere Straßenquerschnitte auf, als in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen vorliegen. Die gemäß Straßenhierarchieplan definierten Typen entsprechen den

örtlichen Gegebenheiten und sehen somit eine korrekte Einstufung als Hauptverkehrsstraße vor. Eine Haupterschließungsstraße (Typ 2) dient dem Zweck der Erschließung, dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und dem Verkehr innerhalb und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Diese Eigenschaften treffen hier aufgrund der Erschließung der Uni sowie dem hohen Durchgangsverkehr nicht zu. Auch die Kriterien einer Anliegerstraße (Typ 1), die sich auf den Verkehr und die Erschließung angrenzender Grundstücke beziehen, sind nicht gegeben.

2. In dem o.g. Teilstück der Fuhlrottstraße wird die Einbahnstraße aufgehoben und eine „unechte Einbahnstraße“ (lediglich mit dem vorhandenen Zeichen 267 Verbot der Einfahrt) angeordnet.

Die vorliegende Fahrbahnbreite reicht nicht für den Begegnungsverkehr zwischen zwei Fahrzeugen aus. Die Anforderungen des öffentlichen Personennahverkehrs an einem fließenden, reibungslosen Verkehrsfluss gilt es zu erfüllen. Die Knotenpunktbereiche sehen eine Führung des Zweirichtungsverkehrs nicht vor. Entsprechend ist die Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung erforderlich.

3. Alternativ wird die Verwaltung beauftragt, eine insbesondere für den Radverkehr ansprechende und dem „Vision Zero“-Auftrag der StVO entsprechende Lösung selbst zu erarbeiten (mit Frist!).

Das Radverkehrskonzept klassifiziert die Fuhlrottstraße als Ergänzungstrecke, weshalb eine prioritäre Erarbeitung nicht stattfinden kann. Die inhaltliche Verknüpfung mit der sog. „Vision Zero“ greift in diesem Fall aufgrund der unauffälligen Unfallzahlen zu kurz und findet keine Anwendung. Die Verwaltung legt die Prioritäten auf das Hauptnetz.

Der Bürgerantrag lässt weitere Punkte inhaltlich offen, ohne konkrete Fragestellungen zu formulieren. Die Fuhlrottstraße ist im o.g. für den Radverkehr im Seitenraum freigegeben. Eine Beschilderung als für den Radverkehr freigegebenes Gehweg liegt im Bestand vor. Korrekterweise wird auf die ausklammernde Freigabe der Elektrokleinstfahrzeuge verwiesen, welche im örtlichen Umfeld nicht inbegriffen ist und somit eine korrekte Regelung vorliegt. Die vom Petenten aufgezeigten Fahrbeziehungen (vgl. Abb. 1 auf Seite 2) liegen nicht vor und widersprechen den Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Fahrbeziehungen, welche in Bild 2a auf Seite 4 dargestellt sind, bestehen nur in sehr eingeschränktem Maße. Die aufgezeigte Fahrbeziehung in blauer Farbe ist unzulässig. Die rot dargestellte Fahrbeziehung ist aufgrund der eigenen Lichtsignalanlage nicht korrekt. Der Radverkehr ist mit einem eigenen Signal zum Linksabbiegen ausgestattet, um anschließend im Seitenraum bis zum Straßenkörper die Fahrt fortzusetzen und der Fuhlrottstraße in Richtung Westen folgen zu können, wie in grün dargestellt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Keine Veränderungen

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gem. §24 GO NRW